

30.05.86

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer- Durchführungsverordnung

A. Zielsetzung

Ausfüllung der im Einkommensteuergesetz enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen durch Anpassung der steuerrechtlichen Höchstbeträge für abziehbaren Verpflegungsmehraufwand bei Geschäftsreisen und bei doppelter Haushaltsführung an die geänderten pauschalen Tagegeldebeträge im Bundesreisekostenrecht, durch Vereinheitlichung der zeitlichen Begrenzung der Steuervergünstigungen nach §§ 82 a und 82 g auf den 31. Dezember 1991 und durch Anpassung zahlreicher Einzelregelungen und Verweisungen an die zwischenzeitlich geänderten Vorschriften im Gesetz und den ab 1986 geltenden Steuertarif.

B. Lösung

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die finanziellen Auswirkungen sind, soweit sie sich nicht aus den Begründungen der Änderungsgesetze ergeben, in der Begründung dargestellt. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

Bundesrat

Drucksache 261/86

30.05.86

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-
Durchführungsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 30. Mai 1986

14 (44) - 522 00 - Ei 55/86

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung be-
schlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-
Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

2 7.5 Jan

Zweite Verordnung
zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
Vom _____ 1986

Auf Grund des § 4 Abs. 5 Nr. 5, des § 10 Abs. 6 Nr. 2, des § 50 a Abs. 6 und des § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b, Nr. 2 Buchstaben a, q, w, x und Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes 1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1986 (BGBl. I S. 441) sowie auf Grund des Artikels 30 Abs. 3 des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) und des Artikels 23 Abs. 3 des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1982 (BGBl. I S. 700), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der Betrag "54 Deutsche Mark" durch den Betrag "64 Deutsche Mark" ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Bei Auslandsreisen in ein Land
der Ländergruppe I bis zu 70 Deutsche Mark,
der Ländergruppe II bis zu 92 Deutsche Mark,
der Ländergruppe III bis zu 113 Deutsche Mark,
der Ländergruppe IV bis zu 134 Deutsche Mark.

261/86

- 2 -

Werden nach den Vorschriften der Auslandsreisekostenverordnung des Bundes für einzelne Länder Zuschläge oder Abschläge zu den pauschalen Tagegeldbeträgen festgesetzt, so erhöhen oder verringern sich insoweit die vorstehenden Beträge um 140 vom Hundert des Zuschlags oder des Abschlags."

b) In Absatz 6 wird der Betrag "16 Deutsche Mark" durch den Betrag "19 Deutsche Mark" ersetzt.

2. In § 8 a Nr. 1 wird der Betrag "54 Deutsche Mark" durch den Betrag "64 Deutsche Mark" und der Betrag "19 Deutsche Mark" durch den Betrag "22 Deutsche Mark" ersetzt.

3. § 8 c Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Gartenbaubetriebe, Baumschulbetriebe und reine Forstbetriebe können auch das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr bestimmen."

4. § 11 wird aufgehoben.

5. In § 15 Abs. 5 werden nach den Worten "§ 54 des Gesetzes" die Worte "in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113)" eingefügt.

6. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im zweiten Klammerzitat der Beistrich und die Worte "§ 52 Abs. 16" gestrichen.

bb) In Nummer 3 wird das Klammerzitat " (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 letzter Satz)" durch das Klammerzitat " (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 letzter Satz)" ersetzt.

4

cc) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:

"Das gilt nicht in den Fällen des § 10 Abs. 6 Nr. 2 Buchstaben a und c bis e des Gesetzes."

b) Absatz 3 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.

7. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden im Klammerzitat der Beistrich und die Worte "§ 52 Abs. 16" gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. wenn es sich um Fälle des § 10 Abs. 6 Nr. 2 Buchstaben a und c bis e des Gesetzes handelt,".

bb) Nummer 2 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

8. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe aa wird der Betrag "9.672 Deutsche Mark" durch den Betrag "10.320 Deutsche Mark" ersetzt.

bb) In Doppelbuchstabe bb werden nach den Worten "§ 26 a des Gesetzes" die Worte "oder die besondere Veranlagung nach § 26 c des Gesetzes" eingefügt.

b) In Nummer 2 Buchstabe a wird der Betrag "4.836 Deutsche Mark" durch den Betrag "5.160 Deutsche Mark" ersetzt.

c) In Satz 2 werden die Worte "oder § 46 a Satz 2" gestrichen.

9. Die §§ 57 und 57 a werden aufgehoben.

10. § 60 wird wie folgt gefaßt:

"§ 60

Unterlagen zur Steuererklärung

(1) Wird der Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermittelt, so ist der Steuererklärung eine Abschrift der Bilanz, die auf dem Zahlenwerk der Buchführung beruht, im Fall der Eröffnung des Betriebs auch eine Abschrift der Eröffnungsbilanz, beizufügen. Werden Bücher geführt, die den Grundsätzen der doppelten Buchführung entsprechen, ist eine Gewinn- und Verlustrechnung und außerdem auf Verlangen des Finanzamts eine Hauptabschlußübersicht beizufügen.

(2) Enthält die Bilanz Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, so sind diese Ansätze oder Beträge durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften anzupassen. Der Steuerpflichtige kann auch eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Bilanz (Steuerbilanz) beifügen.

(3) Liegt ein Anhang, ein Lagebericht oder ein Prüfungsbericht vor, so ist eine Abschrift der Steuererklärung beizufügen."

11. § 62 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "getrennten Veranlagung von Ehegatten (§ 26 a des Gesetzes)" durch die Worte "getrennten Veranlagung und der besonderen Veranlagung von Ehegatten (§§ 26 a, 26 c des Gesetzes)" ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte "nach § 26 a des Gesetzes getrennt" durch die Worte "nach § 26 a des Gesetzes getrennt oder nach § 26 c des Gesetzes besonders" ersetzt.

cc) In Satz 5 werden die Worte "Hierbei ist" durch die Worte "Im Fall der getrennten Veranlagung ist hierbei" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte "in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1993)" gestrichen.

12. § 62 d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "zusammen" die Worte "oder nach § 26 c des Gesetzes besonders" eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "getrennt" die Worte "oder nach § 26 c des Gesetzes besonders" eingefügt.

13. In § 73 a Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte "§ 50 a Abs. 4 Buchstabe b des Gesetzes" durch die Worte "§ 50 a Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes" ersetzt.

261/86

14. In § 73 f Satz 1 werden die Worte "§ 50 a Abs. 4 Buchstabe b des Gesetzes" durch die Worte "§ 50 a Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes" ersetzt.

15. § 82 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte ", § 7 b oder § 54 des Gesetzes" durch die Worte "oder § 7 b des Gesetzes" ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die Absätze 1 und 2 sind auf Herstellungskosten für Einbauten von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1985 und vor dem 1. Januar 1992 fertiggestellt werden. Absatz 3 Satz 1 ist auf Erhaltungsaufwand für Arbeiten anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1985 und vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen werden. Absatz 3 Satz 2 ist auf Aufwendungen für neue Einzelöfen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1985 und vor dem 1. Januar 1992 angeschafft werden."

16. In § 82 f Abs. 5 wird das Datum "1. Januar 1990" durch das Datum "1. Januar 1995" ersetzt.

17. § 82 g wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "§ 7 b oder § 54 des Gesetzes" durch die Worte "oder § 7 b des Gesetzes" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Datum "1. Januar 1988" durch das Datum "1. Januar 1992" ersetzt.

18. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Anwendungsvorschriften".

b) In Absatz 1 wird die Jahreszahl "1983" durch die Jahreszahl "1986" ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 1 a wird Absatz 2.

d) Die bisherigen Absätze 1 b und 2 werden gestrichen.

e) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) § 60 Abs. 4 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1981 ist bis zur Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) über den Jahresabschluß und den Lagebericht weiter anzuwenden."

f) Die bisherigen Absätze 4 a bis 4 c werden Absätze 4 bis 6.

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefaßt:

"(7) Auf Aufwendungen für Anlagen und Einrichtungen, die vor dem 1. Juli 1985 fertiggestellt worden sind, ist § 82 a in den vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassungen weiter anzuwenden."

h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

i) Der bisherige Absatz 8 wird gestrichen.

261/86

- 8 -

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Vermögensbeteiligungsgesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S.1592) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1986

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Die Änderung der pauschalen Tagegeldbeträge im Bundesreisekostenrecht erfordert eine Anpassung der an diese gekoppelten Höchstbeträge für die steuerrechtliche Anerkennung von Verpflegungsmehraufwand bei Geschäftsreisen und bei doppelter Haushaltsführung. Ferner wird die bisher zeitlich unterschiedliche Begrenzung der Fördertatbestände der §§ 82 a und 82 g auf den 31. Dezember 1991 vereinheitlicht. Daneben werden zahlreiche Einzelregelungen und Verweisungen an die zwischenzeitlich geänderten Vorschriften und Ermächtigungsgrundlagen des Einkommensteuergesetzes, an den ab 1986 geltenden Steuertarif und an Rechtsänderungen durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz angepaßt.

Durch die Verlängerung der Förderung moderner Heizungstechnologien (§ 82 a) sind günstige Auswirkungen auf den Umweltschutz zu erwarten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

B. Finanzielle Auswirkungen

	<u>1988</u>	<u>1989</u>	<u>1990</u>	<u>1991</u>
Verlängerung der zeitlichen Begrenzung der Fördertatbestände in § 82 a Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und § 82 g EStDV				
Bund	- 13	- 26	- 40	- 53
Länder	- 14	- 27	- 40	- 55
Gemeinden	- 4	- 9	- 13	- 17
insgesamt	- 31	- 62	- 93	- 125

11

C. Zu den einzelnen VorschriftenZu Artikel 1Zu den Nummern 1 und 2 - §§ 8, 8 a

Nach § 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG dürfen betrieblich veranlaßte Mehraufwendungen für Verpflegung den Gewinn nicht mindern, soweit sie 140 vom Hundert der pauschalen Tagegeldbeträge des Bundesreisekostengesetzes übersteigen. Die Erhöhung der Tagegelder durch die auf das Bundesreisekostengesetz gestützte Verordnung zur Änderung reisekosten- und trennungsgeldrechtlicher Vorschriften vom 7. November 1985 (BGBl. I S. 2084) macht eine Anpassung der bisherigen Höchstbeträge in § 8 EStDV (Mehraufwand für Verpflegung bei Geschäftsreisen) und § 8 a EStDV (Mehraufwand für Verpflegung bei doppelter Haushaltsführung) erforderlich.

Zu Nummer 3 - § 8 c

Die Änderung, nach der reine Forstbetriebe anstelle des Forstwirtschaftsjahrs vom 1. Oktober bis zum 30. September wahlweise das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr bestimmen können, trägt einem praktischen Bedürfnis eines Teils der Betriebe Rechnung.

Zu Nummer 4 - §.11

Nach dieser Vorschrift sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der AfA von Gebäuden, Eigentumswohnungen und Schiffen um Zuschüsse im Sinne der §§ 7 c und 7 d Abs. 2 EStG in den vor dem 1. Januar 1955 geltenden Fassungen zu kürzen. Die Vorschrift wird als zeitlich überholt gestrichen. Soweit im Einzelfall für solche Gebäude oder Eigentumswohnungen noch AfA zu berücksichtigen sind, wird davon ausgegangen, daß die genannte Kürzung der Bemessungsgrundlage auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung vorzunehmen ist.

Zu Nummer 5 - § 15

Die Sondervorschriften in § 54 EStG über erhöhte Absetzungen bei bestimmten Wohngebäuden, bei denen die Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 und vor dem 1. Januar 1965 beantragt worden ist, gelten letztmals für Anschaffungsfälle vor dem 1. Januar 1985. Durch das Steuerbereinigungsgesetz 1985 (BGBl. 1984 I S. 1493) hat § 54 EStG ab 1. Januar 1986 einen anderen Inhalt bekommen. Die in § 15 Abs. 5 EStDV verankerte Weitergeltung der bei Beginn der erhöhten Absetzungen nach § 54 EStG maßgebenden Vorschriften ist deshalb auf die Gesetzesfassung vom 24. Januar 1984 abgestellt worden.

Zu den Nummern 6 und 7 - §§ 29, 31

Die Vorschriften über Anzeigepflichten und Nachversteuerung bei Versicherungs- und Bausparverträgen werden redaktionell gestrafft und um die Verfügungstatbestände des § 10 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe e EStG in der Fassung des Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 280) erweitert.

Zu Nummer 8 - § 56

Die für die Steuererklärungspflicht maßgebenden Einkünftegrenzen werden, soweit sie auf dem Eingangsbetrag der Steuertabellen aufbauen, dem ab 1986 geltenden Steuertarif (Steuer-senkungsgesetz 1986/1988, BGBl. 1985 I S. 1153) angepaßt.

Außerdem werden die Einzelsvorschriften zur Steuererklärungspflicht um den ab 1986 durch das Steuersenkungsgesetz 1986/1988 eingeführten neuen Veranlagungstatbestand der besonderen Veranlagung von Ehegatten im Jahr der Eheschließung (§ 26 c EStG) erweitert und um den weggefallenen Antragstatbestand des § 46 a Satz 2 EStG bereinigt.

13

261/86

Zu Nummer 9 - §§ 57, 57 a

Diese Paragraphen werden aufgehoben, weil die Steuererklärungspflicht von Ehegatten durch das Steuerbereinigungsgesetz 1985 in § 25 Abs. 3 EStG geregelt ist.

Zu Nummer 10 - § 60

Die Neufassung bezeichnet die bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG der Steuererklärung beizufügenden Unterlagen; sie stützt sich auf das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355).

Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 2, ist aber um die Verpflichtung zur Abgabe einer Abschrift der Eröffnungsbilanz im Fall der Betriebseröffnung erweitert.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 3.

Absatz 3 (bisher Absatz 4) ist an das Bilanzrichtlinien-Gesetz angepaßt.

Die bisherigen Absätze 1 und 5 sind nicht mehr übernommen worden, weil die betreffenden Regelungen in § 150 Abs. 1 AO und zwischenzeitlich in § 25 Abs. 3 EStG getroffen sind.

Zu den Nummern 11 und 12 - §§ 62 c, 62 d

Die Änderungen dienen der Anpassung an die durch das Steuer-senkungsgesetz 1986/1988 wieder eingeführte besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung (§ 26 c des Gesetzes).

Zu den Nummern 13 und 14 - §§ 73 a, 73 f

Die Verweisungen auf das Gesetz werden der durch das Steuerbereinigungsgesetz 1986 geänderten Fassung angepaßt.

Zu Nummer 15 - § 82 a

In Absatz 1 wird die Verweisung auf das Gesetz um den inzwischen aufgehobenen § 54 bereinigt.

Absatz 4 wird neu gefaßt, weil durch das Gesetz zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude und für moderne Heizungs- und Warmwasseranlagen vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2434) die Begünstigung von neuen Heizungs- und Warmwasseranlagen eingeführt, aber zeitlich bis einschließlich 1991 begrenzt worden ist. Die bisherigen Fördertatbestände des § 82 a betreffen neue Heizungstechnologien, für die eine steuerliche Förderung über 1987 hinaus ebenfalls geboten ist. Durch die Änderung wird der zeitliche Anwendungsbereich der Vorschrift einheitlich auf 1991 begrenzt.

Zu Nummer 16 - § 82 f

Durch das Steuerbereinigungsgesetz 1986 ist die Ermächtigung in § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w EStG zum Erlass einer Rechtsverordnung über Sonderabschreibungen für Seeschiffe und Luftfahrzeuge um 5 Jahre bis zum 1. Januar 1995 verlängert worden. Die Änderung des § 82 f Abs. 5 entspricht der geänderten Ermächtigung.

Zu Nummer 17 - § 82 g

Zahlreiche ältere Wohnungen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen bedürfen zur Anpassung an die Ansprüche zeitgemäßen Wohnens noch der Modernisierung und Instandsetzung. Die Geltungsdauer der Begünstigung wird deshalb - entsprechend § 82 a - bis zum 31. Dezember 1991 verlängert.

15

261/86

Zu Nummer 18 - § 84

Durch die Änderung des Absatzes 1 wird die allgemeine Anwendung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung von bisher 1983 auf den Veranlagungszeitraum 1986 fortgeschrieben.

In dem neuen Absatz 3 wird bestimmt, daß die Verpflichtung in § 60 Abs. 4 der bisherigen Fassung, vorhandene Jahresberichte (Geschäftsberichte) oder Prüfungsberichte der Erklärung beizufügen, bis zur Anwendung der entsprechenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Gesetzes weiter besteht.

Die Neufassung des Absatzes 7 (bisher Absatz 6) regelt die Fortgeltung der bisherigen Fassungen des § 82 a für vor dem 1. Juli 1985 durchgeführte Förderungsmaßnahmen für die der Begünstigungszeitraum noch nicht abgelaufen ist.

Die bisherigen Absätze 1 b, 2, und 8 werden wegen Zeitablaufs gestrichen. Im übrigen werden die Absätze neu numeriert.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel bestimmt das Inkrafttreten der Verordnung.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-
Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 567. Sitzung am 11. Juli 1986
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.